

Auswertungsbericht

zu den Wahlen im Land Bremen

am 10. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Kommunikationskampagne „Gib mir fünf!“	3
3. Inkludierendes Wahlrecht	3
a) Logos auf den Stimmzetteln	3
b) Wahlunterlagen in „Leichter Sprache“	4
4. Nutzung der Möglichkeiten des Fünf-Stimmen-Wahlrechts.....	5
5. Auszählung.....	5
6. Logistik.....	6
a) Bremen.....	6
b) Bremerhaven	7
7. Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit	7
a) Forschungsinstitute.....	7
b) Hochrechnungen durch das Statistische Landesamt	7
c) Zwischenstände der laufenden Auszählung im Internet	8
8. Einteilung der Wahlbezirke	8
9. Auswahl der Wahllokale	8
10. Einsatz ehrenamtlicher Wahlhelfer/innen.....	8
a) Bremen.....	8
b) Bremerhaven	10
11. Beteiligungsanzeigen, Wahlvorschläge, Zusammenarbeit mit Parteien, Wählervereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern.....	10
a) Beteiligungsanzeigen.....	10
b) Wahlvorschläge	11
12. Briefwahl	12
a) Allgemeines	12
b) Einrichtung der Briefwahllokale.....	12
c) Fehler beim Versand der Briefwahlunterlagen	13
13. Postzustellung	13
a) Versand der Musterstimmzettel	13
b) Versand der Wahlbenachrichtigungen	14
c) Versand der Briefwahlunterlagen:.....	14
d) Versand der Wahlbriefe	14
14. Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses.....	14
15. Anpassungsbedarf im BremWahlG und in der BremLWO.....	14
16. Bedarf im Statistischen Landesamt Bremen und in Bremerhaven	15
a) Personal	15
b) Logistischer Bedarf: Auszählzentrum und Lager.....	15
c) Ausweitung der Briefwahl („Wählen in Einkaufszentren“).....	16
17. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl	16
18. Fazit und Ausblick	17

1. Einleitung

Die diesjährigen Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft, zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und zu den Beiräten in der Stadt Bremen fanden zum zweiten Mal nach dem Fünf-Stimmen-Wahlrecht statt.

Die wesentlichen Erfahrungen, die bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen gemacht wurden, sind in Abstimmung mit dem Wahlamt Bremen und der Abteilung

Statistik und Wahlen des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Bremerhaven nachfolgend zusammengefasst.

2. Kommunikationskampagne „Gib mir fünf!“

Für die Wahlen im Jahr 2015 wurde auf die Durchführung einer erneuten Kommunikationskampagne zum Wahlrecht weitgehend verzichtet. 2011 war im Statistischen Landesamt ein Kampagnenbüro eingerichtet, das für die Erstellung von Informationsmaterialien zuständig war. Darüber hinaus wurden externe Aufträge vergeben (z.B. für Flyer, eine Broschüre, einen Internetauftritt, verschiedene Werbespots und für einen Aufklärungsfilm). Für die Durchführung der Kampagne wurden 2011 insgesamt 320.000 Euro aus dem Haushalt der Bremischen Bürgerschaft bereitgestellt; tatsächlich mussten nur knapp 200.000 Euro in Anspruch genommen werden.

2015 wurden hierfür keine gesonderten Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt; es erfolgte daher wenig Öffentlichkeitsarbeit. Die Homepage zum Wahlrecht („Gib mir fünf!“ – <http://5xbremen.de/>) wurde reaktiviert, zudem wurden an öffentlichen Haltestellen Plakate aufgehängt. Darüber hinaus wurden von der Bürgerschaft analog zu der Einführung des neuen Wahlrechts 2011 Flyer mit Informationen zum Wahlrecht erstellt und gedruckt. Weder in Bremen noch in Bremerhaven bestand eine spürbare Nachfrage nach diesen Flyern. Auch in den Bürgerbüros haben sich nur sehr wenige Bürgerinnen und Bürger an den ausgelegten Flyern bedient.

3. Inkludierendes Wahlrecht

Die staatliche Deputation für Inneres und Sport hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 2014 den Senator für Inneres und Sport gebeten, die Bremische Landeswahlordnung (BremLWO) so zu ändern, dass auf den Stimmzetteln farbig gedruckte Logos der Parteien und Wählervereinigungen anzubringen sind und die Wahlunterlagen ausschließlich in Leichter Sprache abgefasst werden. Der Senator für Inneres und Sport hat daraufhin die BremLWO entsprechend geändert; die Verordnung trat am 2. Dezember 2014 in Kraft.

a) Logos auf den Stimmzetteln

Die Stimmzettel wurden wie 2011 wieder im Querformat abgefasst. Aus den Änderungen der BremLWO ergab sich für die Gestaltung des Stimmzettels, dass auf den Seiten der jeweiligen Parteien und Wählervereinigungen unterhalb der Kopfzeile ein Feld in Höhe von drei Zentimetern eingefügt und als Folge die Zeilen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber von 1 cm Höhe auf 0,9 cm verkleinert werden mussten. Nur so konnte weiterhin gewährleistet werden, dass die höchstmögliche Anzahl von 68 Bewerberinnen und Bewerbern in guter Lesbarkeit auf einer Doppelseite dargestellt werden konnte. In diesem Zusammenhang lässt sich festhalten, dass 2015 im Wahlbereich Bremen keine Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aufgestellt wurden; ansonsten hätte es (zumindest bei der SPD, die die maximale Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern ausgeschöpft hat) wegen des notwendigen Hinweises auf die Unionsbürgereigenschaft ein Platzproblem bei der Stimmzettelgestaltung gegeben.

2015 wurde zudem – als Folge der Änderungen der BremLWO – das Inhaltsverzeichnis erstmals in weißer Schrift auf schwarzem Grund gedruckt. Es konnte so weitgehend vermieden werden, dass Wählerinnen und Wähler ihre Stimmabgabe durch Ankreuzen im Inhaltsverzeichnis vornahmen. Bei dem Stimmzettel der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven gab es so viele Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber, dass diese nicht mehr auf einer einzelnen Seite dargestellt werden konnten; daher wurde das Inhaltsverzeichnis mittig auf der ersten Doppelseite platziert.

Eine Besonderheit ergab sich durch die Wahlvorschläge der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI). Der Parteiname musste sowohl im Inhaltsverzeichnis als auch in der Kopfzeile über zwei Zeilen gedruckt werden (aus Gleichheitsgründen in der gleichen Schriftgröße wie die anderen Parteien). Da es in der Zeile für die Gesamtliste Platzprobleme gegeben hätte, wurden dort jeweils nur die Kurzbezeichnungen der Parteien und Wählervereinigungen verwendet.

Die Logos der Parteien und Wählervereinigungen wurden in Bremen und Bremerhaven bis auf eine Ausnahme (ÖDP für die Beiratsbereiche Horn-Lehe, Schwachhausen und Vege-sack) fristgerecht eingereicht. In den meisten Fällen wurden neben den gesetzlichen Vorga-ben auch die technisch-grafischen Anforderungen berücksichtigt, die im Vorfeld in Zusam-menarbeit mit einem beauftragten Atelier für Grafik-Design bestimmt und den Parteien und Wählervereinigungen in einem Informationsschreiben mitgeteilt wurden.

Für blinde und sehbehinderte Wahlberechtigte wurden erneut in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Graphik-Designer Stimmzettelschablonen erstellt. Diese wurden jedoch wie bei vorangegangenen Wahlen weder bei der Gemeindebehörde in Bremerhaven noch beim Wahlamt in Bremen angefordert.

Die Anzahl der Seiten für das Stimmzettelheft musste aufgrund der erforderlichen Vorberei-tungen durch die Druckerei bereits vor Ende der Frist für die Einreichung der Wahlvorschlä-ge verbindlich festgelegt werden. Es war daher aus drucktechnischen Gründen nicht mög-lich, die Anzahl der Leerseiten am Ende des Stimmzettelheftes zu reduzieren.

b) Wahlunterlagen in „Leichter Sprache“

Die Wahlunterlagen wurden gemäß der Änderungen der BremLWO (Anlagen 21, 22, 23 und 24) angepasst und ausschließlich in „Leichter Sprache“ verfasst. Die Einführung der Leichten Sprache führte dabei zu einem erheblichen Vorbereitungs- und Abstimmungsauf-wand – vor allem in Bezug auf die Wahlbenachrichtigungen, die Wahlbekanntmachungen und die Briefwahlunterlagen.

Bereits kurz nach dem Versand der Musterstimmzettel und einem entsprechenden Anschrei-ben in Leichter Sprache gab es telefonische Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern (sowohl beim „vorgeschalteten“ Bürgertelefon als auch bei den Wahlämtern in Bremerhaven und Bremen) sowie Beschwerden per E-Mail. Einige Bürgerinnen und Bürger schickten die Musterstimmzettel mit negativen Bemerkungen an die Wahlämter zurück, andere kündigten an, aufgrund der übersandten Unterlagen in Leichter Sprache nicht mehr an der Wahl teil-nehmen zu wollen. In Bremen wurden über hundert E-Mails und Briefe mit einem Schreiben beantwortet, das die Änderungen der BremLWO zusammenfasste und die Einführung der Leichten Sprache erläuterte.

Einige wenige Bürgerinnen und Bürger äußerten hingegen eine grundsätzliche Akzeptanz von Leichter Sprache, sofern diese zu einer besseren Verständlichkeit führen würde. Dies wurde jedoch u.a. bei Formulierungen wie „Die Leiterin von dem Wahl-Bereich Bremen“ oder „die Wahl von der Stadt-Verordneten-Versammlung“ in Frage gestellt. Zudem wurde mehr-fach geäußert, dass insbesondere bei der Wahlbenachrichtigung und den Stimmzetteln der „offizielle Charakter“ bzw. das „amtliche Format“ verloren gegangen sei und ein grundsätzli-cher Hinweis zur Leichten Sprache hilfreich gewesen wäre. Negativ bewertet wurden zudem auch die in Leichter Sprache gestalteten Bekanntmachungen in den Tageszeitungen sowie die Merkblätter zur Briefwahl, die durch Einführung der Leichten Sprache und der zugehör-igen Illustration sehr umfangreich geworden sind.

Kritik erfuhr auch die Gestaltung des Wahlscheines gemäß Anlage 2 zur BremLWO. Bedingt durch die Leichte Sprache bestand der Wahlschein 2015 erstmals aus zwei Seiten. Die Un-terschrift der Wähler zur eidesstattlichen Versicherung war auf der Rückseite des Wahl-scheines zu leisten und damit nicht so deutlich erkennbar wie zu vorherigen Wahlen. Dar-über hinaus sorgte auch der Antrag für die Briefwahl in Leichter Sprache auf der Wahlbe-nachrichtigung bei vielen Wählerinnen und Wählern für erhebliche Verwirrungen – gerade bei Formulierungen wie „Diese Person holt den Wahl-Schein ab“ oder „Diese Person darf für mich einen Wahl-Schein beantragen“.

Der Landesbehindertenbeauftragte bewertete die Einführung der Leichten Sprache grund-sätzlich als sinnvoll, da sie vielen Bürgerinnen und Bürgern helfen würde, gut informiert und selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

4. Nutzung der Möglichkeiten des Fünf-Stimmen-Wahlrechts

Die Wählerinnen und Wähler haben in der Regel alle fünf Stimmen vergeben, die Ausschöpfungsquote betrug im Land Bremen 98,5 %. Im Wahlbereich Bremerhaven ist die Ausschöpfungsquote bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft von 98,4 % geringfügig auf 98,0 % zurückgegangen, bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung von 98,4 % auf 97,9 %.

Es wurden im Land Bremen insgesamt mehr Listen- (54,6 %) als Personenstimmen (45,4 %) vergeben, wobei sich das Verhältnis im Vergleich zu 2011 zugunsten der Personenstimmen verändert hat (2011: 59,3 % Listen- und 40,7 % Personenstimmen). Bei einer parteibezogenen Betrachtung überwiegen bei den meisten Parteien die Listenstimmen, es zeigen sich hier aber auch Unterschiede: Nur bei der SPD überwiegen die Personenstimmen (54,5 %). Ein relativ ausgeglichenes Verhältnis zwischen Listen- und Personenstimmen herrscht bei den GRÜNEN, der CDU, BIW und FDP. Bei den übrigen Parteien verschiebt sich das Verhältnis mehr zugunsten der Listenstimmen, den höchsten Wert hat die Tierschutzpartei mit über 86 Prozent.

Auf 72,2 % der gültigen Stimmzettel im Land Bremen waren Stimmen für genau eine Partei bzw. Wählerversammlung vermerkt.¹ Bei parteiübergreifender Wahl wurden die Stimmen überwiegend für zwei Parteien abgegeben, dabei war die Kombination SPD-GRÜNE am häufigsten vertreten.

Der Anteil der ungültigen Stimmzettel lag im Land Bremen bei 3,0 % und damit etwas niedriger als bei der letzten Bürgerschaftswahl 2011 (-0,3 Prozentpunkte). Auch der Anteil der ungültigen Stimmzettel im Wahlbereich Bremerhaven ist geringfügig von 4,6 % auf 4,0 % gesunken (Stadtverordnetenversammlung von 4,9 % auf 4,2 %). Nur ein Teil lässt sich auf das Mehrstimmenwahlrecht zurückführen; im Land Bremen waren nur 1,6 % der Stimmzettel wegen der Vergabe von mehr als fünf Stimmen ungültig.

Einzelheiten zum Ergebnis und der Verteilung der Stimmen lassen sich aus Heft 119 der vom Statistischen Landesamt herausgegebenen Statistischen Mitteilungen „Bürgerschaftswahl (Landtag) am 10. Mai 2015 im Land Bremen – Endgültiges Wahlergebnis“ entnehmen.²

5. Auszählung

Die Stimmauszählung wurde mit der bereits 2011 verwendeten Software durchgeführt. Der Landeswahlleiter konnte die aktuelle Version der Software nach ausführlicher Prüfung gemäß § 30a des Bremischen Wahlgesetzes (BremWahlG) in Verbindung mit § 52 BremLWO Anfang April 2015 zulassen. Im Vorfeld wurde mit rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Landesamtes eine Auszählungssituation simuliert, um das Auszählprogramm auf mögliche Fehler zu testen. Darüber hinaus wurde in Bremen kurz vor dem Wahlsonntag ein „Lasttest“ mit sämtlichen verwendeten Auszähl-Computern durchgeführt.

Die Stimmerfassung und Ergebnisermittlung verliefen weitgehend problemlos. Die von den Auszählwahlvorständen durchgeführten Stichproben bestätigten die Ergebnisse der Erfassungssoftware. Auch der Export der Daten funktionierte wie geplant, so dass Kontrolllisten erstellt und Zwischenstände aus der laufenden Auszählung veröffentlicht werden konnten. Soweit die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer konkrete Nachfragen zur Bedienung und Funktionalität der Software hatten, konnten diese durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wahlämter geklärt werden.

In Bremen wurde das Auszählzentrum erneut in den Räumlichkeiten des ehemaligen Postamts An der Weide 50 eingerichtet. Das Auszählzentrum für den Wahlbereich Bremerhaven befand sich im Lloyd-Gymnasium, die Briefwahl wurde zentral im Stadthaus 5 der Stadtverwaltung ausgezählt. Bei der Einrichtung der Auszählzentren konnte auf die Erfahrungen von 2011 zurückgegriffen werden. Insgesamt waren je Wahlbereich rund 500 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie eine Vielzahl von befristeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und

¹ Davon 48,9 % mit ausschließlich Listenstimmen, 15,3 % Listen- und Personenstimmen und 37,9 % nur Personenstimmen.

² Als pdf-Datei auf www.statistik.bremen.de unter „Publikationen“ abrufbar.

Beauftragten der Wahlämter in den Auszählzentren im Einsatz. In Bremen gab es neben einer Alarmanlage eine zusätzliche Überwachung durch ein Sicherheitsunternehmen für die Nachtstunden; in Bremerhaven wurden beide Auszählzentren vom Aufbau bis zur Beendigung der Auszählung durch ein privates Sicherheitsunternehmen bewacht.

In Bremen kam es am Wahlabend zu einem etwa halbstündigen Stromausfall im Auszählzentrum, der – zusammen mit dem Zeitbedarf für die Wiederherstellung und Kontrolle des Erfassungssystems – die Auszählung der Hochrechnungsbezirke und die Übermittlung der Daten um etwa zwei Stunden verzögerte. Eine erste Hochrechnung des Statistischen Landesamtes konnte daher erst gegen 0:45 Uhr veröffentlicht werden, der letzte Wahlvorstand beendete die Auszählung seines Wahlbezirks gegen 3:00 Uhr in der Nacht. Durch die Verzögerung konnten auch die im Auftrag der Fernsehanstalten arbeitenden Wahlforschungsinstitute ihre Prognosen nur eingeschränkt durchführen.

6. Logistik

In Bezug auf die logistischen Abläufe konnte auf die Erfahrungen aus den Bürgerschafts- und Beirätewahlen 2011 aufgebaut werden.

a) Bremen

Transport, Übergabe und Sicherung der Wahlurnen

Für die Ermittlung eines frühen Hochrechnungsergebnisses am Wahlabend musste gewährleistet werden, dass die Hochrechnungsurnen zeitnah nach Schließung der Wahllokale ins Auszählzentrum transportiert werden konnten. Um dies sicherzustellen, wurden in Bremen zwei unterschiedliche Transportunternehmen beauftragt. Ein Transportunternehmen war ausschließlich mit der Abholung der Hochrechnungsurnen beauftragt, das aufgrund der höheren Flexibilität ausschließlich Kleintransporter einsetzte. Alle übrigen Urnen wurden durch ein weiteres Transportunternehmen abgeholt, die abhängig von der jeweiligen Route Lastkraftwagen bzw. Kleintransporter einsetzten.

Übergeben wurden die versiegelten Urnen im Vier-Augen-Prinzip durch den Urnenwahlvorsteher und ein weiteres Mitglied des Urnenwahlvorstandes. Bis zur Abholung durch das Transportunternehmen wurden die Urnen durch diese bewacht. Jedes Fahrzeug war ebenfalls im Vier-Augen-Prinzip mit je einem Fahrer und zusätzlich einem Polizeianwärter bzw. Brandmeisteranwärter als Beauftragte der Gemeindebehörde besetzt. Im Auszählzentrum wurden die Urnen durch die Gemeindebehörde an die Urnenwahlvorstände übergeben. Jede dieser Übergaben ist jeweils protokolliert, wobei auch die Unversehrtheit des Siegels überprüft wurde.

Anlieferung im Auszählzentrum

Die Anlieferung der Wahlurnen verlief in Bremen problemlos. Im Vergleich zu den Wahlen 2011 ist es zu keinem Stau der Transportfahrzeuge gekommen. Die Anlieferung der Hochrechnungsbezirke wurde durch einen separaten Anfahrtsweg abgewickelt, die Entladung aller Transportwagen konnte daher zügig erfolgen. Dank des Einsatzes der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bis tief in die Nachtstunden konnten alle 70 repräsentativen Wahlbezirke in Bremen ausgezählt werden.

Einsatz von Datenschutzcontainern

In Bremen wurde jedes Wahllokal durch einen externen Dienstleister mit je einem leeren Datenschutzcontainer ausgestattet. Hierin wurden nach dem Wahlvorgang die ungenutzten Stimmzettel und alle nicht mehr benötigten Unterlagen, mit Ausnahme derjenigen mit personenbezogenen Daten, verstaut. Durch die verschließbaren Container wurden die Anforderungen, die an den Schutz personenbezogener Daten zu stellen sind, vorausschauend auch für den Fall eingehalten, dass die Urnenwahlvorstände aus Versehen Wahlbenachrichtigungen oder Ähnliches im Datenschutzcontainer entsorgt hätten. Der Einsatz von Datenschutzcontainern hatte den Vorteil, dass sich in den Wahlurnen lediglich die auszuzählenden Stimmzettel und der Wählerverzeichnisordner befanden. Hierdurch konnte im Auszählzentrum Zeit gespart werden; es wurden zudem auch keine zusätzlichen Ressourcen für die Pa-

pierbeseitigung benötigt. Die Datenschutzcontainer wurden in den Wochen nach der Wahl durch den externen Dienstleister wieder abgeholt und der Inhalt nach datenschutzrechtlichen Richtlinien entsorgt. Der Einsatz dieser Datenschutzcontainer hat sich bewährt und sollte unbedingt beibehalten werden.

Anmietung zusätzlicher Lagerfläche

Für das Aufstellen und Befüllen der etwa 700 Wahlurnen wurde vorübergehend zu dem bestehenden Lager (Größe: 870 m²) eine zusätzliche Lagerfläche mit einer Größe von 600 m² angemietet. Während in der wahlfreien Zeit die Urnen platzsparend ineinander gestapelt werden können, ist dies bei befüllten Wahlurnen, die zum Abtransport in die Wahllokale vorbereitet werden, nicht möglich. Gerade am Wahlabend, als die Wahlurnen aus den Wahllokalen angeliefert wurden, konnten diese übersichtlich in dem zusätzlich angemieteten Lager aufbewahrt werden. Beide Lagerräume wurden während der Auszählung durch Mitarbeiter der Gemeindebehörde bewacht, so dass ein Zugriff von außen ausgeschlossen war.

b) Bremerhaven

In Bremerhaven wurde der Transport der Wahlurnen aus den Wahllokalen ins Auszählzentrum ebenfalls von einem privaten Fahrdienst durchgeführt. Die Begleitung der Fahrzeuge erfolgte durch jeweils zwei zusätzliche von der Gemeindebehörde beauftragte Personen. Die Anzahl der Fahrzeuge für den Urnentransport wurde von 20 Fahrzeugen im Jahr 2011 auf 34 Fahrzeuge im Jahr 2015 erhöht, sodass Wartezeiten in den Wahllokalen deutlich reduziert werden konnten. Aufgrund der erhöhten Anzahl der Fahrzeuge musste als Folge eine deutlich höhere Anzahl an Beauftragten für den Urnentransport gewonnen und geschult werden. Probleme sind beim Transport nicht aufgetreten.

Die Anlieferung der Wahlurnen im Bremerhavener Auszählzentrum wurde zuvor mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei abgestimmt. Es war erforderlich, Parkflächen zu sperren und Haltezonen einzurichten. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Auszählzentrum (nur ein Fahrstuhl vorhanden) wurde zur Unterstützung der Beauftragten der Gemeindebehörde bei der Verteilung der Wahlurnen zusätzlich ein Dienstleister eingesetzt.

Die Anlieferung und Lagerung verschiedener Materialien erforderte besonderen Aufwand. Insbesondere die Wahlurnen und die Stimmzettel auf diversen Europaletten beanspruchten große Flächen bei der Lagerung. Zudem standen keine eigenen Lagerflächen zur Verfügung, in denen eine Anlieferung per LKW möglich gewesen wäre, sodass diese zusätzlich angemietet werden mussten. Die angemieteten Lagerflächen in der Nähe der Stadtverwaltung standen nur für einen sehr begrenzten Zeitraum (fünf Wochen vor der Wahl bis eine Woche nach der Wahl) zur Verfügung. Ob diese Lagerfläche für künftige Wahlen erneut angemietet werden kann, ist ungewiss.

7. Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit

a) Forschungsinstitute

Auch 2015 arbeitete das Statistische Landesamt wieder mit den zwei großen Wahlforschungsinstituten (Infratest dimap und Forschungsgruppe Wahlen) zusammen. So wurde den Instituten am Wahlabend zunächst die per telefonischer „Schnellmeldung“ aus allen Urnenwahlbezirken übermittelte Zahl der Wähler mitgeteilt. Später sollten den Instituten darüber hinaus Zwischenstände aus der laufenden Stimmauszählung zur Verfügung gestellt werden, so dass in den Nachrichtensendungen der beiden großen öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ab etwa 21:45 Uhr konkretisierende Hochrechnungen gesendet werden konnten. Aufgrund des Stromausfalls kam es hier jedoch zu Verzögerungen bei der Datenübermittlung.

b) Hochrechnungen durch das Statistische Landesamt

Das Statistische Landesamt hat wie 2011 eigene Hochrechnungen zum voraussichtlichen Wahlergebnis herausgegeben. Dafür wurden für die Stadt Bremen zunächst 53 repräsentative Urnen- und 17 Briefwahlbezirke (von insgesamt 352 Urnen- und 111 Briefwahlbezirken) ausgezählt. Die 1. Hochrechnung wurde in der Wahlnacht gegen 0:45 Uhr veröffentlicht, Ak-

tualisierungen erfolgten am Montag in regelmäßigen Abständen. Grundlage der statistisch-mathematischen Berechnungen waren aktuelle Zwischenstände aus der laufenden Auszählung (alle Wahlbezirke in Bremerhaven, repräsentative Wahlbezirke in Bremen).

c) Zwischenstände der laufenden Auszählung im Internet

Bereits vor der Veröffentlichung der Hochrechnung waren die Zwischenstände der laufenden Auszählung im Internet für die Öffentlichkeit abrufbar. Zu den präsentierten Zahlen, die fortlaufend aktualisiert wurden, gab es jeweils ein Zwischenergebnis mit den bis dahin ausgezählten Stimmen sowie der vorläufigen Sitzverteilung. Zusätzlich gab es eine Darstellung mit den auf alle Bewerber entfallenen Personenstimmen.

8. Einteilung der Wahlbezirke

In Bremen wurde im Vergleich zu den Wahlen 2011 die Anzahl der Urnenwahlbezirke von 335 auf 352 und die Anzahl der Briefwahlbezirke von 89 auf 111 erhöht.

In Bremerhaven wurde im Vergleich zur Wahl im Jahr 2011 die Anzahl der Urnenwahlbezirke von 75 auf 74 reduziert.

9. Auswahl der Wahllokale

Grundsätzlich werden für alle Wahlen immer dieselben Räumlichkeiten als Wahllokal genutzt. Wahlberechtigte gewöhnen sich an „ihr“ Wahllokal und reagieren irritiert, wenn sie bei jeder Wahl in ein anderes Wahllokal gehen müssen. Hiervon wird abgewichen, wenn berechnete Einwände gegen ein Wahllokal vorgetragen werden oder wenn das Wahllokal nicht zur Verfügung steht. Tatsächlich mussten in Bremen vier Wahllokale neu aufgenommen werden, da die bisherigen Räumlichkeiten für die Bürgerschafts- und Beirätewahlen 2015 nicht zur Verfügung standen.

Die ursprünglich 352 Wahlbezirke wurden an insgesamt 146 Standorten eingerichtet. Fünf Wahlbezirke wurden aufgrund ihrer relativ geringen Anzahl an Wahlberechtigten und der Gefahr, dass Rückschlüsse auf das Wahlverhalten gezogen werden könnten, mit jeweils einem anderen Wahlbezirk zusammengelegt. Jeder der somit 347 Wahlbezirke wurde mit zwei Wahlurnen, jeweils für die Bürgerschafts- und Beirätewahlen, ausgestattet. Jedes Wahllokal verfügte über drei Wahlkabinen, so dass der Besucherandrang gut bedient werden konnte.

Insgesamt waren in Bremen 95 % der eingerichteten Wahllokale barrierefrei zu betreten; die Barrierefreiheit der Wahllokale ist damit auf einem hohen Niveau. Trotzdem bemühen sich die Wahlämter, auch die wenigen noch nicht barrierefreien Wahllokale durch barrierefreie zu ersetzen. Dies ist jedoch nur eingeschränkt möglich, da das Angebot an öffentlichen Räumlichkeiten in den jeweiligen Wahlbezirken begrenzt ist. Die Stimmabgabe per Briefwahl bietet jedoch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen eine einfache Möglichkeit, an Wahlen teilzunehmen. Die Nutzung der Briefwahl setzt keine Begründung voraus und der Antrag kann unproblematisch persönlich, postalisch, per Fax oder per E-Mail gestellt werden.

In Bremerhaven waren bei den Wahlen 2015 knapp über 90 % der Wahllokale barrierefrei. Leider stehen auch hier nicht in allen Ortsteilen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung. Räumlichkeiten verschiedener Kirchengemeinden konnten aufgrund von Konfirmationen im Mai nicht zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus reduzieren verschiedene Kirchengemeinden die Anzahl ihrer Räumlichkeiten derzeit deutlich. Auch Altersheime, in denen zuvor Wahllokale eingerichtet waren, wurden nicht wieder zur Verfügung gestellt, da die Nutzung zu erheblichen Einschränkungen für die Bewohner führt.

10. Einsatz ehrenamtlicher Wahlhelfer/innen

a) Bremen

Für die Durchführung der Bürgerschafts- und Beirätewahlen wurden in Bremen insgesamt etwa 3.000 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt. Am Wahlsonntag wurden 347 Wahlbezirke mit jeweils einem Urnenwahlvorstand besetzt, bestehend aus mindestens sechs Wahlhelferinnen und Wahlhelfern. Für die Auszählwoche mussten für die 75 Wahlvorstände, be-

stehend aus jeweils sieben Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, insgesamt 525 Wahlberechtigte rekrutiert werden. Die 75 Wahlvorstände setzten sich dabei aus 50 Auszählwahlvorständen und 25 Briefwahlvorständen zusammen. Darüber hinaus musste darauf geachtet werden, dass eine ausreichende Reserve sowohl vor den Wahlen als auch in der Auszählwoche zur Verfügung stand, da auch bei diesen Wahlen bereits mehrere hundert Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Vorfeld ihren Einsatz aus gesundheitlichen Gründen abgesagt haben.

Für das Auszählzentrum wurden ausschließlich Wahlberechtigte berufen, die sich die gesamte Woche zur Verfügung stellen konnten. Dies sollte aufgrund des ansonsten großen organisatorischen Aufwands unbedingt beibehalten werden.

Alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer haben schriftliche Schulungsmaterialien erhalten. Zusätzlich mussten die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie ein Teil der Beisitzenden, insbesondere alle Mitglieder der Briefwahl- und Auszählwahlvorstände, an einer Schulung teilnehmen.

Es war eine besondere Herausforderung, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für eine gesamte Woche, d.h. von Sonntag, 10. Mai, bis Freitag, 15. Mai 2015, zu rekrutieren. Zudem lag der Himmelfahrts-Feiertag (Donnerstag, 14. Mai) in der Auszählwoche. Es war zu erwarten, dass die Bereitschaft, eine ehrenamtliche Tätigkeit an einem Feiertag auszuüben, der zudem mit einem Brückentag in ein verlängertes Wochenende führen könnte, gering ist. Daher musste ein Einsatz an Himmelfahrt besonders honoriert werden. Um einem Ausfall entgegenzuwirken und eine zeitnahe Ergebnisfeststellung sicherzustellen, wurde das Erfrischungsgeld für die Helferinnen und Helfer am Feiertag verdoppelt. Hierdurch fanden sich relativ rasch ausreichend Wahlberechtigte, die sich für einen Einsatz in der gesamten Auszählwoche bereit erklärten. Insgesamt betrachtet verlief die Wahlhelferrekrutierung zufriedenstellend.

Wahlhelfergewinnung: Allgemeine Bevölkerung und öffentlicher Dienst

Die Tätigkeit als Wahlhelfer ist ein Ehrenamt, für das grundsätzlich jede bzw. jeder Wahlberechtigte in Betracht kommt. Rechtlich besteht die Verpflichtung, dieses Amt anzunehmen, soweit kein wichtiger Grund für eine Ablehnung vorliegt. In der Praxis wird versucht, weitestgehend geeignete Freiwillige aus der allgemeinen Bevölkerung einzusetzen, die motiviert sind und die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten. Im nächsten Schritt werden fehlende Kapazitäten mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem öffentlichen Dienst vervollständigt. Ohne die Unterstützung aus dem öffentlichen Dienst wäre es nicht möglich, die Wahlen in Bremen zu organisieren.

Die Gewinnung von Wahlberechtigten für den Einsatz als Urnenwahlhelferinnen und Urnenwahlhelfer am Wahlsonntag gestaltete sich deutlich schwieriger als die Besetzung der Auszählwahlvorstände. Erschwerend war hier, dass der Wahlsonntag auf Muttertag fiel und der Einsatz entgegen dem Vorgehen für Himmelfahrt nicht doppelt vergütet wurde. Glücklicherweise konnten fehlende Helferinnen und Helfer am Wahlsonntag deutlich stärker durch Mitarbeitende aus dem öffentlichen Dienst gestellt werden.

Von den tatsächlich eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern setzten sich im Wahlbereich Bremen insgesamt 30 % aus dem öffentlichen Dienst und 70 % aus der allgemeinen Bevölkerung zusammen. Die Auszähl- und Briefwahlvorstände in der Auszählwoche waren lediglich zu 14 % mit Mitarbeitenden aus dem öffentlichen Dienst besetzt, während dieser Anteil für die Besetzung des Urnenwahlvorstandes bei 35 % lag.

Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Abiturientinnen und Abiturienten

Für die Wahlen 2011 konnten viele Studierende der Politikwissenschaften für den Einsatz in der Auszählwoche gewonnen werden. Diese erhielten hierfür „Credit Points“, die sie sich für ihr Studium anrechnen lassen konnten. Auch bei diesen Wahlen wurde angestrebt, eine entsprechende Kooperation mit der Universität Bremen aufzubauen, die leider an der Ablehnung der Universitätsleitung scheiterte. Im Interesse einer validen und zeitnahen Ergebnisfeststellung sollte bei den nächsten Bürgerschafts- und Beirätewahlen noch stärker versucht werden, eine Kooperation mit der Universität herbeizuführen, bei der die Studierenden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit „Credit Points“ erhalten.

Auch Schülerinnen und Schüler wurden über die jeweiligen Schulleitungen gezielt für einen ehrenamtlichen Einsatz insbesondere für den Wahlsonntag angesprochen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass der Weg, in Abstimmung zwischen den beiden zuständigen Ressorts an die Schulen heranzutreten, relativ zeitaufwändig war. So kamen die freiwilligen Meldungen der Schülerinnen und Schüler zu einem so späten Zeitpunkt, dass sie für die Besetzung der Wahlhelferstellen nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Hier sollte in Zukunft versucht werden, die Schulen direkt anzuschreiben, um so eine zeitnahe Rückmeldung zu gewährleisten.

Folgerungen

Die Herangehensweise bei der Wahlhelferrekrutierung sollte grundsätzlich beibehalten werden. Auch in Zukunft sollte versucht werden, zunächst freiwillige Helferinnen und Helfer zu gewinnen. Es wird jedoch bei der Durchführung der Wahlen auch zukünftig nicht auf die Unterstützung der Mitarbeitenden aus dem öffentlichen Dienst verzichtet werden können.

Im Gegensatz zu den Wahlen 2011 wurde das Schulungspersonal für die Wahlhelfer deutlich verstärkt. Hierdurch konnten viel kleinere Schulungsgruppen gebildet werden. Geschult wurde mit Hilfe von PowerPoint-Präsentationen; es war zudem ein praktischer Anteil mit der Bedienung der Eingabesoftware *PC-Wahl* eingebaut.

Den Rückmeldungen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ist zu entnehmen, dass sie mit den Schulungen grundsätzlich zufrieden waren. Es wurde jedoch vielfach der Wunsch nach einem noch höheren praktischen Anteil ausgesprochen. Bei kommenden Wahlen ist daher darauf zu achten, dass die Schulungen einen erhöhten praktischen Anteil haben. Hierzu sollte die Anzahl der Schulenden weiter erhöht werden.

b) Bremerhaven

In der Stadt Bremerhaven wurden insgesamt mehr als 1.100 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eingesetzt. Alle ehrenamtliche Helferinnen und Helfer haben schriftliche Schulungsmaterialien erhalten und wurden in diversen Schulungsveranstaltungen auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Sämtliche Mitglieder der Briefwahl- und Auszählwahlvorstände mussten verpflichtend an einer theoretischen und praktischen Schulungsveranstaltung teilnehmen.

In den Urnen- und Briefwahlvorständen wurden in Bremerhaven neben diversen freiwilligen ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern erneut viele Beschäftigte aus dem öffentlichen Dienst eingesetzt. Die Auszählwahlvorstände wurden komplett mit wahlberechtigten Schülerinnen und Schülern besetzt. Der Einsatz wurde erneut im Rahmen eines Schulprojekts vorbereitet. Durch den Einsatz einer Vielzahl von Schülern war es möglich, noch am Wahlsonntag die gesamte Bürgerschaftswahl und am Montag nach der Wahl die gesamte Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven auszuzählen.

Es ist in diesem Zusammenhang zu empfehlen, dass für zukünftige Wahlen das Bremerhavener Auszählmodell zumindest hinterfragt wird. Die vorliegenden Einsprüche (siehe Punkt 17) werden u.a. damit begründet, dass es bei der Auszählung zu Zählfehlern gekommen sei. Ein Einzelfall (möglicher Wahlfälschung) wird derzeit strafrechtlich untersucht.

11. Beteiligungsanzeigen, Wahlvorschläge, Zusammenarbeit mit Parteien, Wählervereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern

a) Beteiligungsanzeigen

Nicht bereits im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft vertretene Parteien und Wählervereinigungen können nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. Die Beteiligungsanzeige ist spätestens am 97. Tag vor der Wahl beim Landeswahlleiter einzureichen und von diesem unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Über etwaige Mängel ist der Vorstand der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung zu benachrichtigen (§ 16 BremWahlG).

Von den insgesamt 19 Beteiligungsanzeigen wiesen vor allem die von den elf Parteien und Wählervereinigungen eingereichten Anzeigen erhebliche Mängel auf. Diese konnten durch den intensiven Austausch zwischen der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters und den Parteien und Wählervereinigungen überwiegend vor Fristablauf (2. Februar 2015) behoben werden. Nur eine Partei (Kreusel-Partei Hude-Wüstring) war trotz mehrfacher Hinweise nicht in der Lage, eine den rechtlichen Vorgaben genügende Beteiligungsanzeige nachzureichen, der Landesausschuss konnte sie daher nicht als Partei zur Wahl anerkennen. Die Beteiligungsanzeigen der Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber wiesen insgesamt keine oder nur geringe Mängel auf – die Kommunikation verlief hier unkompliziert.

Es sollte gleichwohl geprüft werden, ob die Erstellung einer Vorlage für Beteiligungsanzeigen sinnvoll sein könnte, um formale Fehler und damit auch den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren.

b) Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 17 BremWahlG bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl bei der Wahlbereichsleiterin bzw. beim Wahlbereichsleiter einzureichen. Die Wahlbereichsleiter stellen den Parteien, Wählervereinigungen sowie den Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern Formulare zur Verfügung, die den gesetzlichen Vorschriften genügen. Nach Eingang der Wahlvorschläge haben die Wahlbereichsleiter diese unverzüglich zu prüfen und bei etwaigen Mängeln die Vertrauenspersonen zu benachrichtigen (§ 22 BremWahlG).

Im Wahlbereich Bremen wurden 13 Wahlvorschläge für die Bürgerschaftswahl und insgesamt 153 Wahlvorschläge für die Wahl der Beiräte eingereicht. Der Prüfaufwand war wie 2011 sehr umfangreich, da die Angaben (Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift) für jede Bewerberin bzw. für jeden Bewerber kontrolliert werden mussten. Zeitintensiv war vor allem der Abgleich der jeweiligen Daten in den Wahlvorschlägen, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeitsbescheinigungen, Niederschriften der parteiinternen Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen und im Melderegister.

Als besonders problematisch erwies sich erneut die Qualität der eingereichten Wahlvorschläge sowie der Zustimmungserklärungen. Ein Großteil der ausgefüllten Formulare wies erhebliche Mängel auf, deren Beseitigung eine besondere und zeitintensive Betreuung durch die Geschäftsstelle der Wahlbereichsleiterin erforderte.

Als Beispiele zu nennen sind:

- Fehlende Unterzeichnung der Wahlvorschläge;
- Fehler bei der Aufstellung der Kandidatinnen- und Kandidatenlisten bzw. mangelhaft ausgefüllte Niederschriften über das Aufstellungsverfahren;
- Rechtschreib- und Übertragungsfehler bzw. sonstige falsche Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern sowie Divergenzen zwischen den jeweiligen Daten im Wahlvorschlag, in der Niederschrift, der Zustimmungserklärung und der Wählbarkeitsbescheinigung;
- unleserliche, handschriftlich ausgefüllte Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen (trotz elektronisch ausfüllbarer Vorlagen, die den Parteien und Wählervereinigungen im Vorfeld zur Verfügung gestellt wurden), die teilweise nicht zu entziffern waren sowie
- nicht angemessene oder in der Schreibweise uneinheitliche Berufsbezeichnungen.³

Die Beratung und Abstimmung wurde dadurch erschwert, dass die in den Wahlvorschlägen benannten Vertrauenspersonen häufig nicht darüber informiert waren, dass ihnen diese Funktion von ihrer Partei oder Wählervereinigung übertragen wurde. Bei einigen Parteien und Wählervereinigungen wurde im Wahlbereich Bremen zudem für jeden Beirat eine ande-

³ Bspw. „Flaschensammler“ oder „TV-Kritiker im Home-Office“ bzw. Dipl.-Ing. / Diplom-Ingenieur / Diplomingenieur usw.

re Vertrauensperson benannt, sodass es zum Teil bis zu 22 unterschiedliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gab.

Bei der Prüfung der Unterstützungsunterschriften gab es – im Gegensatz zu 2011 – weniger Probleme mit dem Einreichen von ungeprüften Unterschriften kurz vor Fristende. Dies lag vor allem an der intensiven Kommunikation, die seitens der Geschäftsstelle der Wahlleiter mit den Parteien und Wählervereinigungen geführt wurde. Es ist zu empfehlen, den wiederholenden Hinweis, ungeprüfte Unterschriften nicht kurz vor Schluss einzureichen, auch bei kommenden Wahlen verstärkt einzusetzen.

Eine Schwierigkeit war 2015 allerdings der Umgang mit den herausgegebenen Formblättern für Unterstützungsunterschriften. Es sollte den Parteien und Wählervereinigungen zukünftig im Vorfeld eine Handreichung mitgegeben werden, welche formalen Anforderungen an die Unterstützungsunterschriften (Kopien, fehlende Angaben des Unterstützenden usw.) geknüpft sind. Möglicherweise kann auch ein entsprechendes Formular erstellt werden, das bei unterschiedlichen Browser-Darstellungen und Druckversionen die gleiche Qualität liefert. So können möglicherweise intensive Diskussionen mit den Parteien und Wählervereinigungen künftig vermieden werden.

In Bremerhaven wurden die meisten Wahlvorschläge ohne Mängel eingereicht. Der Beratungsbedarf der Wahlvorschlagsträger war im Vorfeld der Einreichung der Wahlvorschläge jedoch auch hier auffällig groß und personalintensiv.

Durch die Änderung der Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen konnte jedoch sowohl in Bremen und Bremerhaven in den meisten Fällen gewährleistet werden, dass die Überprüfung der eingereichten Unterlagen gemäß § 22 BremWahlG „unverzüglich“ erfolgen konnte.

12. Briefwahl

a) Allgemeines

Es hatte zunächst den Anschein, dass die Anzahl der Briefwahlanträge höher sein würde als bei den Wahlen 2011. 18 Tage vor dem Wahltag wurden in Bremen bereits 30.540 Wahlscheinanträge gestellt; der Vergleichswert lag 2011 bei 20.853 Wahlscheinanträgen. Im Laufe der hierauf folgenden Wochen wurde der Abstand immer geringer, bis die Anzahl der Wahlscheinanträge unter der Anzahl von 2011 lag. Wurden bei den Wahlen 2011 insgesamt rund 63.000 Anträge auf Briefwahl gestellt, lag diese Anzahl 2015 nur noch bei rund 53.000 Anträgen. Sicher ist der Rückgang auch mit der Abnahme der Wahlbeteiligung insgesamt in Zusammenhang zu setzen. Ein leichter Rückgang der Briefwahl ist dennoch zu verzeichnen – 2011 lag der Anteil der Briefwähler bei 23,6 %, 2015 ist er auf 23 % gesunken.

Für die Leitung der Arbeitsgruppe Briefwahl wurden insgesamt vier Mitarbeitende eingestellt. 36 Auszubildende aus dem öffentlichen Dienst wurden dem Wahlamt zugeteilt und unterstützten die Abwicklung der Briefwahlanträge. Bei der Briefwahl handelt es sich um ein Massengeschäft; ohne die Unterstützung der Auszubildenden wäre es nicht möglich gewesen, die Briefwahl abzuwickeln. In Anbetracht dieser Tatsache ist festzustellen, dass es bei diesen Wahlen nur zu einigen wenigen Fehlern beim Versand der Briefwahlunterlagen gekommen ist (siehe unten).

In Bremerhaven wurde die Briefwahl durch insgesamt vier zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgewickelt. Im Vergleich zu 2011 ist die Anzahl der ausgestellten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen ebenfalls rückläufig gewesen (von 8.192 auf 6.870). Der Anteil der Briefwähler blieb mit 18,3 % (2011: 18,2 %) nahezu konstant.

b) Einrichtung der Briefwahllokale

In Bremen wurden insgesamt zwei Briefwahllokale eingerichtet. Das zentrale Briefwahllokal war, im Gegensatz zu den Wahlen 2011, in den Räumlichkeiten des Statistischen Landesamtes untergebracht. Der Zugang zum Briefwahlzentrum erfolgte durch einen separaten Nebeneingang, an dem Wahlberechtigte mittels Personenleitsystem und der Unterstützung durch die Auszubildenden an die Schalter gewiesen wurden. Fünf Schalter standen zur Ab-

wicklung der Briefwahl zur Verfügung. Die Stimmen konnten in vier festen und zwei mobilen Wahlkabinen, die bei hohem Andrang zusätzlich aufgebaut wurden, abgegeben werden. Das Briefwahlzentrum war täglich inklusive samstags geöffnet.

Für die Wählerinnen und Wähler aus Bremen-Nord (Blumenthal, Vegesack und Burglesum) wurde ein weiteres Briefwahlzentrum zweimal in der Woche in den Räumlichkeiten des Re-BUZ-Nord in der Gerhard-Rohlf's-Straße zur Verfügung gestellt. Durch die örtliche Nähe zum BürgerServiceCenter konnte problemlos eine Leitung zu der Einwohnermeldesoftware geschaltet werden. Das Briefwahlzentrum in Bremen-Nord wurde insgesamt aber nicht stark frequentiert, die Zahl der Wählerinnen und Wähler lag in der Woche durchschnittlich im zweistelligen Bereich.

In Bremerhaven wurden ebenfalls zwei Briefwahllokale (Stadtverwaltung und Bürgerbüro Mitte in der Fußgängerzone) eingerichtet.

c) Fehler beim Versand der Briefwahlunterlagen

In wenigen Einzelfällen im einstelligen Bereich wurden den Wahlberechtigten unvollständige bzw. fehlerhafte Wahlunterlagen zugesendet – es fehlte ein Stimmzettel bzw. lag den Unterlagen ein falscher Beiratsstimmzettel bei. Die Ursache lässt sich auf das fehlerhafte Verpacken der Briefwahlunterlagen zurückführen. In diesen in der Anzahl überschaubaren Fällen haben Mitarbeitende des Wahlamtes Wahlberechtigte persönlich aufgesucht und den fehlenden Stimmzettel ausgehändigt bzw. den falschen Stimmzettel ausgetauscht.

In Bremerhaven gestaltete sich der Versand der Briefwahlunterlagen insgesamt problemlos.

13. Postzustellung

Im Rahmen der Wahlen waren zahlreiche postalische Sendungen erforderlich: Neben dem Versand der Musterstimmzettel und der Wahlbenachrichtigung an die Wahlberechtigten werden dem Wahlamt Briefwahlanträge übersandt. Die Antragsstellerinnen und Antragssteller werden dann wiederum mit den Briefwahlunterlagen versorgt; schließlich werden die mit der Stimmabgabe versehenen Stimmzettel in den Wahlbriefen wieder dem jeweiligen Wahlamt zugestellt. Mit dem Versand wurde in Bremen die Deutsche Post AG beauftragt. Teilweise ist es dabei zu Unregelmäßigkeiten gekommen. Die Kommunikation gestaltete sich aus postinternen Gründen schwierig, da es für jeden Teilbereich unterschiedliche Ansprechpartner bei der Deutschen Post AG gab; diese Ansprechpersonen haben teilweise unzureichend miteinander kommuniziert.

In Bremerhaven wurden die Wahlbenachrichtigungen und die Briefwahlunterlagen mit der Citipost-Nordsee versandt. Die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen erfolgte fast vollständig bereits in der ersten Woche nach dem Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses und somit deutlich vor Ende der gesetzlich zulässigen Frist.

a) Versand der Musterstimmzettel

Ende März/Anfang April 2015 wurden an alle Haushalte Musterstimmzettel zusammen mit einem in Leichter Sprache verfassten Anschreiben mit Erläuterungen versendet.

Der Versand der Musterstimmzettel diente dazu, dass sich Wahlberechtigte vor dem Wahlsonntag mit den Wahlvorschlägen vertraut machen konnten. In Anbetracht der Möglichkeit von Personenwahl sorgte der Musterstimmzettelversand dafür, dass die Stimmabgabe in der Wahlkabine verkürzt werden konnte. Viele Wahlberechtigte haben sich nicht erst am Wahlsonntag, sondern durch die Musterstimmzettel bereits deutlich vorher mit den Kandidatinnen und Kandidaten vertraut gemacht. Der Versand der Stimmzettel erfolgt in der 13. und 14. Kalenderwoche. Zu einem zeitgleichen Versand mit den danach versendeten Wahlbenachrichtigungen kam es nicht. Die Ausnahme stellt in Bremen der Stadtteil Findorff dar; hier kam es durch einen produktionstechnischen Fehler des externen Dienstleisters zu einem Falschversand der Stimmzettel. Es wurde zwar der richtige Beiratsstimmzettel versendet, allerdings war der Bürgerschaftsstimmzettel für Bremerhaven beigelegt. Das Wahlamt veröffentlichte daraufhin eine Pressemitteilung, die die Bürgerinnen und Bürger über den Falschversand informierte und den Neuversand der Musterstimmzettel ankündigte. Der Postdienstleister be-

lieferte den Stadtteil erneut mit dem richtigen bremischen Bürgerschaftsstimmzettel. Für den Stadtteil Findorff geschah dies dann relativ zeitgleich mit dem Versand der Wahlbenachrichtigungen.

In Bremerhaven wurden – ebenfalls durch ein Versehen des Postdienstleisters – einigen wenigen Wahlberechtigten im einstelligen Bereich Musterstimmzettel für den Wahlbereich Bremen zugesandt. Die Betroffenen erhielten umgehend Ersatz durch das Wahlamt Bremerhaven.

Bei zukünftigen Wahlen sollte mit dem Dienstleister ausgehandelt werden, dass Bremen und Bremerhaven nicht aus einem Standort beschickt werden.

b) Versand der Wahlbenachrichtigungen

Die Wahlbenachrichtigungen wurden rechtzeitig bis zum 21. Tag vor der Wahl an alle Wahlberechtigten versendet. Auch bei diesen Wahlen gab es, wie bei anderen Wahlen auch, Anrufe von Wahlberechtigten, die nach eigenen Angaben keine Wahlbenachrichtigung erhalten hatten. Jedoch konnte keine Auffälligkeit in einem bestimmten Stadtteil oder eine besonders hohe Anzahl an Anrufen im Vergleich zu vergangenen Wahlen festgestellt werden.

Die Öffentlichkeit und anrufende Wahlberechtigte wurden durch die Wahlämter darüber informiert, dass die Wahlbenachrichtigung weder für die Stimmabgabe noch für die Beantragung von Briefwahl erforderlich ist. Wahlberechtigte können sich in ihrem Wahllokal ausweisen und so ihr Wahlrecht ausüben. Ebenso kann ein Antrag auf Briefwahl formlos gestellt werden.

c) Versand der Briefwahlunterlagen:

Teilweise berichteten Wahlberechtigte, dass sie die durch das Wahlamt zugesandten Briefwahlunterlagen nicht erhalten haben. Gemäß § 22 Absatz 9 BremLWO wurde in diesen Fällen der bereits versendete Wahlschein für ungültig erklärt und ein neuer Wahlschein ausgestellt.

In Bremerhaven erfolgte die Zustellung der Briefwahlunterlagen ohne Probleme.

d) Versand der Wahlbriefe

In Bremen sind rund 100 Wahlbriefe erst nach Fristablauf beim Wahlamt eingegangen und konnten somit bei der Stimmauszählung nicht mehr berücksichtigt werden. Ob die verspätete Zustellung vom Postdienstleister verschuldet oder aber durch das zu späte Absenden durch die Wahlberechtigten verursacht wurde, kann nicht nachvollzogen werden.

In Bremerhaven sind insgesamt 28 Wahlbriefe erst nach Fristablauf beim Wahlamt Bremerhaven eingegangen. Einzelne Wahlbriefe, die für das Wahlamt Bremen bestimmt waren, konnten rechtzeitig dorthin weitergeleitet werden.

14. Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses

Das amtliche Endergebnis wurde durch den Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 27. Mai 2015 festgestellt. Es wurde durch den Landeswahlleiter anschließend öffentlich bekannt gemacht. Das entsprechende Amtsblatt erschien am 22. Juni 2015. Mit der Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses begann die Monatsfrist für Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl gemäß § 38 Absatz 2 BremWahlG. Für die Aufbereitung der Angaben zur Veröffentlichung wäre eine entsprechende Ergänzung der Möglichkeiten in der Software *PC-Wahl* wünschenswert.

15. Anpassungsbedarf im BremWahlG und in der BremLWO

Analog zu der Diskussion, die derzeit hinsichtlich der Bundeswahlordnung und einer Überarbeitung der Niederschrift (Anlage 29) geführt wird, sollte auch in Bremen überlegt werden, die Niederschriften der Anlagen 16a, 16b, 17a, 17b, 19a, 19b und 19c zur BremLWO so zu ändern, dass der Inhalt durch die Wahlvorstände vollständig erfasst und die Niederschriften korrekt ausgefüllt werden können. Es sollte geprüft werden, ob eine Anpassung sowohl hinsichtlich der Übersichtlichkeit als auch der sprachlichen Ausgestaltung erfolgen sollte. So

wäre beispielsweise eine zweigeteilte Darstellung (Ausfüll- und Textteil) hilfreich und daher gut vorstellbar.

16. Bedarf im Statistischen Landesamt Bremen und in Bremerhaven

a) Personal

Vor den Wahlen wurden in Bremen insgesamt 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet eingestellt. Zudem nahm ein Großteil der Mitarbeitenden des Statistischen Landesamtes anlässlich der Wahlen verschiedene Aufgaben wahr. Dies war u.a. in den Bereichen der Wahllokale, der mathematisch-statistischen Analysen, der IT sowie einer Reihe von Sondereinsätzen der Fall. Auch wenn zwei unbefristete Stellen im Bereich der Wahlen geschaffen werden konnten, ist die Durchführung der Wahlen davon abhängig, ob ehemals befristet eingestellte Mitarbeitende für die Besetzung der Wahlstellen wiedergewonnen werden können. Würde bei jeder Wahl komplett neues Personal eingestellt, müssten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu eingearbeitet werden. Bisher profitiert das Wahlamt davon, dass einige Mitarbeitende sich immer wieder für die Wahlen bewerben. So können Wissensträger gewonnen werden. Jedoch besteht ständig die Gefahr, dass diese Personen durch die Bewerbung auf eine unbefristete Stelle oder auch durch Erreichen des Rentenalters dem Wahlamt nicht mehr zu Verfügung stehen.

Es hat sich zudem gezeigt, dass Personalressourcen als Reserve zur Verfügung stehen müssen, die bei Bedarf abgerufen werden können. Es war beispielsweise ein befristet eingestellter Mitarbeiter durch Krankheit über Wochen ausgefallen. Die Aufgaben zur Durchführung der Wahlen müssen unter engen Fristen durchgeführt werden und können nur sehr bedingt auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Zudem sollte darüber nachgedacht werden, die Anzahl der Wahlhelferschulenden zu erhöhen. Bei diesen Wahlen wurde dieses Aufgabengebiet durch eine Praktikantin aus dem Studiengang Public Administration zusätzlich unterstützt. Es kann jedoch nicht vorhergesehen werden, ob zu jeder Wahl eine solche Unterstützung gewonnen werden kann. In Anbetracht der Tatsache, dass der praktische Anteil der Schulungen erhöht werden soll, muss auch über Personalaufstockung nachgedacht werden. Je besser die Schulung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wird, desto weniger Komplikationen sind während der Wahlhandlung in den Urnenwahllokalen und während der Auszählung der Stimmen im Auszählzentrum zu erwarten.

Die Personalausstattung für die Bürgerschafts- und Beirätewahlen darf unter keinen Umständen gekürzt werden.

In Bremerhaven wurden zusätzlich zu den beiden planmäßigen Mitarbeitern zwei zusätzliche Mitarbeiter für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen befristet eingesetzt.

b) Logistischer Bedarf: Auszählzentrum und Lager

Sowohl das Auszählzentrum als auch das Lager des Wahlamtes Bremen befinden sich im ehemaligen Postamt 5, gegenüber des Statistischen Landesamtes. Während das Lager durchgehend angemietet ist, läuft der Mietvertrag des Auszählzentrums Mitte Januar 2016 aus.

Die unmittelbare Nähe des Auszählzentrums zum Statistischen Landesamt und zum Lager des Wahlamtes erleichtert in hohem Maße die Organisation; vor allem in Bezug auf die technische Einrichtung durch die Informationstechnik des Statistischen Landesamtes und die Ausstattung der Räumlichkeiten. Das Auszählzentrum im ehemaligen Postamt 5 bietet zudem einen geeigneten Zugang für die Anfahrt der Transportfahrzeuge sowie ausreichend Entlade- und Rangiermöglichkeiten durch Rampen und Lastenfahrstühle. Sowohl die Materialanlieferungen als auch der Urnentransport kann hier problemlos abgewickelt werden.

Aktuell umfasst das Auszählzentrum eine Fläche von 1.500 m² zuzüglich einer Lagerfläche von 850 m²; bei der Einrichtung eines neuen Standortes müsste eine vergleichbare Fläche zur Verfügung stehen.

Gerade die „Dreifachwahl“ 2019, wenn neben den Bürgerschafts- und Beirätewahlen auch die Europawahl durchgeführt wird, stellt die Wahlorganisatoren vor eine große Herausforde-

Die Organisation der Bundestags- und Europawahlen kann in den Räumlichkeiten des Statistischen Landesamtes durchgeführt werden. Sollte das aktuelle Auszählzentrum 2019 nicht zur Verfügung stehen, müssten für die Organisation der Bürgerschaftswahl im neuen Standort zusätzliche Büroflächen für Vor- und Nachbereitungsarbeiten eingerichtet werden. Aktuell ist es aufgrund der kurzen Distanz zum ehemaligen Postamt 5 möglich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes Bremen von ihren Arbeitsplätzen im Statistischen Landesamt sämtliche Tätigkeiten koordinieren und organisieren. Dies ist bei einem Standort, der sich nicht in der Nähe des Statistischen Landesamtes befindet, nicht leistbar.

Sollte auf eine dauerhafte Anmietung der Räumlichkeiten im ehemaligen Postamt 5 verzichtet werden, müsste regelmäßig zwei Jahre vor den Bürgerschafts- und Beirätewahlen nach neuen Räumlichkeiten gesucht werden.

In Bremerhaven ist noch zu prüfen, ob das bisherige Auszählzentrum im Lloyd Gymnasium für künftige Wahlen zur Verfügung steht. Andernfalls müssten auch hier geeignete Räume zur Einrichtung eines Auszählzentrums gefunden werden. Die erforderliche Größe eines Auszählzentrums steht dabei in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anzahl der eingesetzten Auszählwahlvorstände und der geplanten Dauer der Auszählung.

Des Weiteren werden auch in Bremerhaven ausreichende Lagerflächen entsprechend der bereits genannten Anforderungen benötigt.

c) Ausweitung der Briefwahl („Wählen in Einkaufszentren“)

Im Vorfeld der diesjährigen Wahlen gab es Überlegungen, ob eine pilothafte Umsetzung des Vorschlags „Wählen im Einkaufszentrum“ bis zur Bürgerschaftswahl 2015 realisierbar wäre. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Wahlleiter und des Wahlamtes Bremen haben daraufhin mehrere Einkaufszentren besichtigt und sich einen Überblick darüber verschafft, welche wahlrechtlichen und -organisatorischen Grundvoraussetzungen berücksichtigt werden müssten.

Eine Ausweitung des Angebotes zur vorzeitigen Stimmabgabe ist ausschließlich über die Möglichkeit zur Stimmabgabe per Briefwahl denkbar. Es müssten in ausgewählten Einkaufszentren jeweils komplette Briefwahlunterlagen mit Wahlschein, Stimmzetteln und verschiedenen Umschlägen für Stimmzettel und Wahlbrief ausgehändigt werden – eine direkte Urnenwahl wie am Wahlsonntag in einem Wahllokal ist aus wahlrechtlichen und organisatorischen Gründen nicht durchführbar.

Die Einrichtung weiterer Briefwahllokale (neben denen im Statistischen Landesamt und in Bremen-Nord) in der Stadt Bremen in größeren Einkaufszentren ist grundsätzlich möglich, sofern bestimmte räumliche und technische Anforderungen sowie die Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen erfüllt werden. Die Planung für die Einrichtung weiterer Briefwahllokale muss rechtzeitig erfolgen, die Umsetzung zu den Wahlen 2015 scheiterte vor allem an dem sehr kurzfristig entwickelten Entwurf.

17. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

Die Partei Alternative für Deutschland (AfD) und ein Bürger (Herr Mogel) haben Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Bremischen Bürgerschaft eingelegt, diese wurden dem Wahlprüfungsgericht übersendet. Einsprüche, die vor der Einspruchsfrist beim Landeswahlleiter eingereicht wurden, konnten nicht als Einspruch im Sinne des Gesetzes gewertet werden. Die Einspruchsführer wurden darüber in einem Schreiben informiert.

Der Einspruchsführer der AfD, Herr Thomas Jürgewitz, hat seinen Einspruch damit begründet, dass es seiner Ansicht nach signifikante Hinweise gegeben hat, dass es im Wahlbereich Bremerhaven aufgrund von Auszählfehlern zu einem anfechtbaren Ergebnis gekommen ist. Herr Jürgewitz beantragt in seinem Einspruch die unverzügliche Zuerkennung eines Mandats für die AfD im Wahlbereich Bremerhaven und eine nachträgliche Berichtigung des Amtlichen Endergebnisses.

Herr Mogel hat seinen Einspruch damit begründet, dass seiner Ehefrau aufgrund einer fehlenden Wahlbenachrichtigung die Teilnahme an der Wahl trotz Ausweisdokument verwehrt wurde.

Herr Mogel hat seinen Einspruch am 30. Juli 2015 zurückgenommen. Der Einspruch der AfD wird derzeit vom Wahlprüfungsgericht geprüft.

Zudem haben die Wählervereinigung BÜRGER IN WUT (BIW) und wiederum Herr Mogel Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven eingelegt. Die Einspruchsführer der BIW haben ihren Einspruch damit begründet, dass erstens in einem Bremerhavener Wahlbezirk die Wählerinnen und Wähler nur nach Vorzeigen eines gültigen Ausweisdokumentes zur Wahl zugelassen wurden, dass zweitens Fehler bei der Auszählung der Stimmen nach Überprüfung der Stimmzettel ausgemacht wurden und drittens dass die fehlende Sperrklausel bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verletzt. Herr Mogel hat seinen Einspruch analog zu seinem Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Bremischen Bürgerschaft formuliert.

Die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2015 den Einspruch des Herrn Mogel zurückgewiesen. Die Entscheidung über den Einspruch der BIW wurde auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 3. Dezember 2015 vertagt.

Das Wahlamt Bremerhaven musste aufgrund von Beschlüssen des Oberverwaltungsgerichtes Bremen zuvor der BIW und der AfD Einsichtnahme in alle Wahl Niederschriften der Wahlvorstände sowie in alle Stimmzettel gewähren.

18. Fazit und Ausblick

Die Organisation und Durchführung der Wahlen bedeutete auch 2015 eine große Herausforderung. Die Wahlämter haben die vielfältigen Problemstellungen jedoch gut bewältigt und durch hohes Engagement einen sachgerechten Ablauf sichergestellt. Bewährt haben sich erneut die Verwendung eines Stimmzettelhefts, die Differenzierung zwischen unterschiedlichen Arten von Wahlvorständen sowie die zentrale softwaregestützte Auszählung.

Dass bei einem solchen Massenverfahren nicht alles reibungslos läuft, ist unvermeidlich und zeigt sich auch bei Wahlen in anderen Städten. Alle Erfahrungen mit der diesjährigen Wahldurchführung werden sorgfältig ausgewertet, so dass der Ablauf für kommende Wahlen weiter optimiert werden kann. So hat es bereits einen ersten Erfahrungsaustausch zwischen dem Landeswahlleiter, den Wahlorganen aus Bremen und Bremerhaven sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beiden Wahlämter gegeben. Bei den nachfolgenden Punkten handelt es sich um eine erste, nicht abgeschlossene Aufstellung von Themenbereichen, bei denen die Beteiligten Diskussions- und gegebenenfalls Handlungsbedarf sehen:

- Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (aus Artikel 75 der Bremischen Landesverfassung) gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen. Das bedeutet, dass sich die Öffentlichkeit über Akte der Wahlorgane informieren kann und in deren Unterlagen Einsicht erhalten muss. Im Zusammenhang mit Einsprüchen über die Gültigkeit der Wahl wäre es jedoch wünschenswert, das BremWahlG in Bezug auf den Öffentlichkeitsgrundsatz bzw. das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) zu konkretisieren. Für zukünftige Wahlprüfungen sollte ein geregeltes Verfahren entwickelt werden, das über die Zulässigkeit der Einsichtnahme in sämtliche Stimmzettel entscheidet und den zeitlichen und organisatorischen Rahmen dieser Einsichtnahme regelt.
- Gemäß § 38 Absatz 2 BremWahlG ist ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses beim Landeswahlleiter einzulegen. Es sollte erwogen werden, die Einspruchsfrist an die des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG) anzupassen. Das WahlPrG regelt das Verfahren, in dem über die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag entschieden wird. Gemäß § 2 Absatz 4 WahlPrG müssen Einsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem

Wahltag beim Bundestag eingehen. Die Einspruchsfrist ist demzufolge nicht an die Veröffentlichung einer amtlichen Bekanntmachung gebunden; dies nimmt der Veröffentlichung den zeitlichen Druck.

- Gemäß § 10 Absätze 3 und 4 BremWahlG werden die Urnen, Brief- und Auszählwahlvorstände innerhalb der jeweiligen Wahlbereiche gebildet. Es könnte erwogen werden, die Formulierung so anzupassen, dass Bremerhavener Wahlberechtigte auch für die jeweiligen Tätigkeiten im Wahlbereich Bremen eingesetzt werden können – und umgekehrt.
- Bei den Formulierungen in der BremLWO, die die Logos auf den Stimmzetteln betreffen, sollte eine Definition bzw. nähere Beschreibung des Begriffs „Logo“ eingefügt werden, um mögliche Schwierigkeiten in der Praxis auszuschließen. So ist es vorstellbar, dass Logos eingereicht werden, die das „Corporate Design“, d.h. das Erscheinungsbild eines Unternehmens oder einer Organisation aufgreifen oder Logos verwendet werden, die anstößige, fremdenfeindliche oder diskriminierende Elemente enthalten.
- Im Zusammenhang mit der Leichten Sprache sollte zudem über die Organisation der „Dreifachwahl“ 2019 diskutiert werden. Sollen die Wahlunterlagen für die Bürgerschaftswahl in Leichter Sprache und die für die Europawahl in der herkömmlichen Version verschickt werden? Soll es dann jeweils für Wahlbenachrichtigung, amtliche Bekanntmachung, Briefwahl-Merkblatt usw. zwei Versionen geben? Sollen diese unterschiedlichen Varianten der Wahlbenachrichtigung bzw. der Briefwahlunterlagen dann in einem gemeinsamen Schreiben verschickt werden?